



„Programm zur Förderung junger Familien“

Kreisstadt St. Wendel

Stand: 13.03.2008

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Kreisstadt St. Wendel beabsichtigt, der negativen Bilanz der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung im Stadtgebiet entgegenzuwirken und u.a. mittels einer gezielten Förderung die Auswirkungen dieser Bevölkerungsentwicklung tendenziell abzumildern.
- (2) Dabei sollen zur Vermeidung von dauerhaften baulichen „Leerständen“ sowohl Anreize geschaffen werden, dass junge Familien; d.h. Familien mit minderjährigen Kindern bzw. mit Kindern in der Ausbildung (Berufsausbildung, Studium, usw.) im Stadtgebiet verbleiben oder aber ins Stadtgebiet wechseln.
- (3) Förderfähige Objekte sind ältere Bausubstanzen, in den geschlossenen Ortslagen der Stadtteile und der Kernstadt, sowie im gesamten Sanierungsgebiet der Kernstadt, welche mindestens seit 1 Jahr leer stehen, sofern sie eine gewisse Dorfbild prägende Wirkung haben oder aus sonstigen Gründen im Interesse der örtlichen Gemeinschaft erhalten werden sollen. Der Leerstand ist bei Antragstellung nachzuweisen oder auf geeignete Art und Weise glaubhaft zu machen.

Nach Prüfung des Einzelfalles sind Objekte, die nicht leer stehen auch dann förderfähig,

- wenn sie im Rahmen einer Zwangsversteigerung erworben werden oder
- wenn die bisherigen Bewohner ihren Lebensmittelpunkt aufgrund letztlich natürlich bedingter einschneidender Veränderungen der Lebenslage/Lebenssituation (Pflegefall, schwere Krankheit, Altersbeschwerden, Gebrechen, Tod, u.ä.) in Pflegeeinrichtungen, Sanatorien, u.a. verlagern müssen.

Ältere Bausubstanzen im Sinne dieser Vorschrift sind Bauten, welche vor 1960 zulässigerweise errichtet und an denen seit dieser Zeit auch keine nennenswerten Veränderungen und Verbesserungen vorgenommen wurden. Sollten Zweifel am tatsächlichen Alter der Bausubstanz bestehen, wird auf das Datum der baulichen Endabnahme oder hilfsweise auf das Datum des Bauscheins, der Bauanzeige, der Freistellungsanzeige, usw. abgestellt. Die entsprechenden Angaben sind im Antrag zu machen.

§ 2 Fördergegenstand

- (1) Junge Familien, die innerhalb des Stadtgebietes leer stehende Objekte im Sinne dieses Programms – insbesondere Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser – zur dauerhaften eigenen unmittelbaren Nutzung erwerben, sollen auf Antrag einen einmaligen Zuschuss erhalten.
- (2) Dieser Zuschuss kann außer für die Erwerbskosten auch für substantielle Verbesserungen der konkreten Wohnverhältnisse im Gebäude (Ausbau, An-

bau, Aufstockung von Wohn- und Nebenräumen, insbesondere Errichtung von Kinderzimmern), oder zur Ausführung von Sanierungsarbeiten am Gebäude und den Nebenanlagen, aber auch für Abbruchmaßnahmen an nicht benötigten bzw. nicht mehr sanierungsfähigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück selbst verwandt werden.

- (3) Die beabsichtigte Verwendung ist bei Antragstellung anzugeben und später nachzuweisen. Der Nachweis kann geführt werden mit Kopien der notariellen Verträge oder entsprechender Rechnungen, Fotos und auf andere nachvollziehbare Art und Weise.

§ 3 Antragsteller

- (1) Antragsteller/innen können nur der bzw. die Erwerber eines der o.g. Objekte sein, sofern er/sie das Objekt auch selbst nutzt/nutzen; d.h. er/sie muss/müssen die förderfähigen Aufwendungen selbst wirtschaftlich tragen und selbst den originären Nutzen aus dem Erwerb ziehen.
- (2) Der Erwerb ist durch Vorlage einer entsprechenden notariellen Urkunde oder eines entsprechenden Grundbuchauszuges nachzuweisen. Eine grundbuchrechtliche Vormerkung oder ein eingetragenes Vorkaufsrecht genügen nicht.

§ 4 Besondere Antragsvoraussetzungen

- (1) Der/die Erwerber/in darf/dürfen noch kein Ein-/Zweifamilienhaus bzw. keine Eigentumswohnung im Stadtgebiet im Eigentum haben. Dies ist schriftlich bei Antragstellung zutreffend zu erklären.
- (2) Der/die Erwerber/in muss/müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens ein minderjähriges bzw. in Ausbildung befindliches kindergeldberechtigtes (= ggf. auch Studenten) Kind haben. Bei späterem Familienzuwachs kann jedoch bis zum 31.12. des auf den Erwerb folgenden Jahres ein nachträglicher Antrag auf Förderung / Ergänzungsförderung nach diesem Programm gestellt werden.
- (3) Der Antrag ist - abgesehen von Abs. 2 Satz 2 - spätestens innerhalb des dem Erwerb folgenden Jahres einzureichen. Er kann auch vor notariellem Vertragsabschluss über das förderungswürdige Objekt gestellt werden.
- (4) Stichtag für eine mögliche Förderung ist der 01.01.2005; d.h. für alle Objekte, die nach dem 01.01.2005 erworben wurden, und bei denen die übrigen Förderrichtlinien zutreffen, können im Rahmen der übrigen Bestimmungen entsprechende Anträge gestellt werden.

§ 5

Förderbetrag / Auszahlungsmodalitäten / Bindungsfrist

- (1) Junge Familien, die ein Ein- oder Zweifamilienwohnhaus in St. Wendel im Sinne dieses Programms erwerben, erhalten einkommensunabhängig einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro. Dieser Betrag erhöht sich ab dem 2. Kind um weitere 1.000 Euro/Kind. Maximal werden 8.000 Euro pro Förderfall gewährt.
- (2) Dieser Zuschuss wird in einem Betrag ausgezahlt.
- (3) Das geförderte Objekt muss mindestens 5 Jahre ab Beginn der Förderung von der Familie selbst genutzt werden. Eine Vermietung bzw. ein Verkauf in dieser Zeit – auch nur in Teilen – führt ohne vorherige Zustimmung des Zuschussgebers zur Rückforderung des Zuschusses.
- (4) Der Zuschuss ist nicht übertragbar.

§ 6

Antragstellung

- (1) Der Antrag ist schriftlich beim Stadtbauamt St. Wendel, Marienstraße 20, einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - eine Kopie des amtlichen Lageplanes,
 - ein Nachweis über den Erwerb des Anwesens (Auszug aus Grundbuch, notarieller Kaufvertrag, oder vergleichbarer Nachweis),
 - ein Nachweis über die Anmeldung des Wohnsitzes in der Wohnung bzw. dem Anwesen (kann ggf. nachgereicht werden),
 - ein Nachweis über die zur Familie gehörenden Kinder (Geburtsurkunde, Familienstammbuch, o.ä.), die auch im gemeinsamen Haushalt leben (evtl. Meldebescheinigung),
 - eine Erklärung, dass kein/e Familienangehörige/r dieses Haushaltes über entsprechendes Grundeigentum verfügt (siehe § 4 Abs. 1).

Die jeweils erforderlichen Nachweise und Anlagen können in Abstimmung mit der Verwaltung nachgereicht werden. Die Verwaltung kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen.

- (3) Sofern Originale vorgelegt werden, fertigt das Stadtbauamt für die Akten entsprechende Kopien und die Originale werden unverzüglich zurückgegeben.

§ 7

Ergänzende allgemeine Regelungen

- (1) Das zuständige Beschlussgremium kann im Einzelfall, sofern die Zielsetzungen dieses Programms in besonderer Weise erfüllt werden, von den getroffenen Festlegungen Ausnahmen zulassen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung besteht grundsätzlich nicht. Das zuständige Beschlussgremium behält sich für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen, als für den jeweiligen Förderzweck Gelder verfügbar sind, vor, Förderschwerpunkte zu setzen; d.h. eine qualifizierte Auswahl unter den Antragstellern zu treffen.
- (3) Unabhängig von vorstehender Einschränkung stehen alle Förderungen grundsätzlich unter einem Finanzierungsvorbehalt; d.h. eine Förderung wird bei grundsätzlicher Anerkennung nur dann und insoweit auch tatsächlich gewährt, als das zuständige Beschlussgremium im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende Mittel für diesen Zweck bereitstellt.
- (4) Die im Einzelfall gewährte Förderung wird vom Grunde her als unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss für den Förderzweck gewährt.
- (5) Die zeitliche Bindefrist ist vom Empfänger / von der Empfängerin einzuhalten. Sollte hiergegen verstoßen werden, hat der Zuwendungsgeber das Recht, den Förderbetrag bzw. Teile davon nach verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundlagen entsprechend zurückzufordern. In diesem Falle kann ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Förderungsvoraussetzungen auch eine Verzinsung mit 4 Prozent über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB verlangt werden.
- (6) Nach Abschluss der Prüfung und Kontrolle der ausgeführten Leistungen/Maßnahmen/Handlungen durch das Stadtbauamt wird die Stadtkasse angewiesen, den sich ergebenden Zuwendungsbetrag auf ein vom Antragsteller / von der Antragstellerin anzugebendes Konto zu überweisen. Alle Zuwendungen werden bargeldlos abgewickelt. Der Antragsteller / die Antragstellerin erhält eine Abrechnung über die Höhe der gewährten Zuwendung.
- (7) Die Zuwendung wird unabhängig von Förderungen, steuerlichen Vergünstigungen, oder sonstigen Zuwendungen Dritter für den gleichen Zweck gewährt. Es bleibt Sache des Antragstellers / der Antragstellerin, bei entsprechender Rechtspflicht sonstige Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung in Kenntnis zu setzen. Davon losgelöst bleibt die ggf. nach sonstigen Vorschriften bestehende Auskunftspflicht der Stadt bestehen.
- (8) Anspruch auf Auszahlung hat/haben jeweils nur der/die Antragsteller. Abtretungen werden nicht anerkannt.
- (9) Gefördert werden jeweils die Anschaffungs-, Ausführungs- bzw. Gestehungskosten; insbesondere aber nicht Kostenanteile wie Eigenleistungen, Miete, mietbezogene Nebenkosten.

- (10) Alle Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerberecht, Wegerecht, Denkmalschutzrecht, usw. eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen ist analog zu Nr. 5 ein generelles Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers gegeben. Im Detail entscheidet das zuständige Beschlussgremium der Stadt über die Rückforderung.
- (11) Anträge auf Förderung ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften zu stellenden Anträge. Abnahmen durch den Zuwendungsgeber ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche Abnahme. Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung, Bewilligung, Zustimmung, usw.
- (12) Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn durch die Realisierung der beantragten Aktivität aus Sicht der Stadt eine dem Förderziel entgegenlaufende Entwicklung eingeleitet oder begünstigt werden könnte. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen eine an sich förderfähige Maßnahme konkreten städtebaulichen Planungen zuwider laufen könnte z.B. den Zielen der Sanierung im Sanierungsgebiet oder den Zielen der Flurbereinigung im dort einbezogenen Geltungsbereich.
- (13) Der/die Empfänger/in hat gegenüber der Stadt vor der Auszahlung eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach er/sie versichert, dass ihm/ihr diese Förderrichtlinien bekannt sind und die gewährten Gelder unmittelbar und ausschließlich für den Förderzweck verwandt wurden/werden.
- (14) Zuständiges Beschluss- bzw. Entscheidungsgremium der Stadt ist der Ausschuss für Umwelt-, Bau- und Sanierungsangelegenheiten, sofern im Einzelfall nicht aufgrund anderer Bestimmungen der Stadtrat selbst die Entscheidung zu treffen hat. Das Stadtbauamt ist berechtigt, zur Vermeidung von zeitlichen Verzögerungen, die „Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn/Erwerb“ zu erteilen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn/Erwerb begründet allerdings keinen verbindlichen Anspruch auf tatsächliche Förderung.
- (15) Zuständige Stelle für die Beratung, Antragstellung, Sachbearbeitung und Erteilung des vorzeitigen Baubeginns ist das Stadtbauamt St. Wendel.
- (16) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Förderprogramm ist das für die Kreisstadt St. Wendel zuständige Gericht.

Dieses Förderprogramm wurde vom Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel am 13.03.2008 beschlossen.